

Antrag auf Erhöhung der Anzahl der Ephorien auf 28-33

Die Synode bittet das Landeskirchenamt, einen Gesetzentwurf zur Einrichtung von ca. 28 - 33 Kirchenbezirken in unserer Landeskirche vorzubereiten.

Dabei ist zu prüfen, ob die Mitarbeiter im Verkündigungsdienst insgesamt bei dem Kirchenbezirk oder der Landeskirche angestellt werden können.

Zudem ist zu prüfen, inwieweit die Pfarrer zwingend Mitglied der Kirchenvorstände der ihnen zugewiesenen Kirchgemeinden ihres Seelsorgebezirkes sein müssen oder ob die geistliche Leitungsfunktion nicht auch auf andere Weise effektiv wahrgenommen werden kann.

Begründung:

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950, in der seit 1. Januar 2008 geltenden Fassung, ist ein grundlegendes Dokument kirchlicher Arbeit.

In § 10 (4) findet sich folgende Aussage: *„Die Kirchgemeinde ist räumlich begrenzt. Das gesamte Gebiet der Landeskirche ist in Kirchgemeinden aufgeteilt.“*

§ 12 (1) *„Die Kirchgemeinden begrenzter Teile des Gebietes der Landeskirche sind zu Kirchenbezirken (Ephorien) vereinigt.“*

(2) Diese sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Die Kirchenbezirke, in die das Gebiet der Landeskirche aufgegliedert ist, und ihre Abgrenzung werden unter Berücksichtigung der durch die geschichtliche Entwicklung gewordenen Bindungen und Verbindungen, der landschaftlichen kirchlichen Zusammengehörigkeit, der verwaltungsmäßigen Bedürfnisse und der Verkehrsbeziehungen durch Kirchengesetz bestimmt.

Gemäß § 13 der Verfassung ist Aufgabe des Kirchenbezirkes, die Kirchgemeinden und Einrichtungen zu unterstützen.

Die Kirchenbezirke von 1991 bildeten entsprechend vorstehender Verfassungsvorgaben in guter Weise geschichtlich gewordene Bindungen und Verbindungen, landschaftliche kirchliche Zusammengehörigkeit, verwaltungsmäßige Bedürfnisse und Verkehrsbeziehungen ab. Diese Vorschrift wurde bei der Verfassungsreform 2006 nicht geändert, weil sie sich bewährt hatte.

Bei künftig 10 bis 12 Kirchenbezirken werden diese Vorgaben nicht mehr ausreichend berücksichtigt. Übermäßige Bindung von teurer Arbeitskraft auf langen Wegen wäre die Folge.

Die Zahl der Kirchenbezirke in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens wurde in den vergangenen Jahren durch Zusammenlegung bereits auf derzeit 18 reduziert. Eine bessere Unterstützung der über 700 Kirchgemeinden innerhalb der nunmehr großflächigen Kirchenbezirke wurde dadurch aber nicht erreicht.

Bei einer Umkehr dieser Entwicklung, also der Berücksichtigung der verfassungsmäßigen Vorgaben zu historisch und regional gewachsenen Strukturen innerhalb der Ev.-Luth. Lan-

deskirche Sachsens gemäß § 12 Absatz 3 der Verfassung, bei gleichzeitig gegebener Verantwortung des Kirchenbezirks für den Einsatz sämtlicher Mitarbeiter im Verkündigungsdienst, können die gebotenen nachhaltigen Veränderungsprozesse vom einzelkämpfenden hauptamtlichen Mitarbeiter zum miteinander arbeitenden Team optimal unterstützt werden.

Die nunmehr kleineren Kirchenbezirke sollten zum Anstellungsträger aller Mitarbeiter im Verkündigungsdienst werden und so eine unterstützende Funktion für die Arbeit der Kirchengemeinden wahrnehmen. Alternativ wäre eine Anstellung aller Mitarbeiter im Verkündigungsdienst bei der Landeskirche denkbar.

Pfarrern könnten, unabhängig von Kirchengemeindengrenzen, Seelsorgebezirke übertragen werden. Ebenso können den Gemeindepädagogen und Kantoren längerfristige Aufgabenbereiche übertragen werden. Diese werden in regelmäßigen Abständen (z. B. 5 - 7 Jahre) überprüft und angepaßt.

Kirchgemeinden könnten so, auch als kleine Gemeinden, weiterbestehen, solange sie die rechtlichen Voraussetzungen erfüllen, also insbesondere in der Lage sind, einen eigenen Kirchenvorstand zu bilden. Erst wenn dies nicht mehr möglich ist, könnte sie mit einer anderen Kirchengemeinde zusammengelegt werden.

Die Rolle des Superintendenten würde sich verändern. Nach entsprechender Schulung könnte die gewünschte bessere Zusammenarbeit unter den Mitarbeitern im Verkündigungsdienst gestaltet werden. Der Superintendent hätte in diesem Prozeß die Rolle eines Team-Trainers. Für die Zusammenarbeit würde dadurch eine nachhaltige Basis gelegt.

Im Blick auf die Verwaltungsaufgaben könnte man dabei auf das bewährte Modell des Kirchengemeindeverbandes zurückgreifen. Alternativ könnte diese Arbeit auch durch eine nicht-selbständige Einrichtung des Kirchenbezirkes effektiv und gemeindenah erledigt werden.

Fazit:

Eigenständige Kirchengemeinden in einem überschaubaren Gebiet unterstützen ehrenamtliches Engagement. Ehrenamtliche werden sich auch in Zukunft eher vor Ort, denn in großen, gemeindefernen Struktureinheiten engagieren. Denn die Verbundenheit mit der Ortsgemeinde ist für viele Christen ein hohes Gut. Schwesterkirchverhältnisse und große Kirchspiele wären nicht nötig.

Die vielfältigen Äußerungen geistlichen Lebens in den Gemeinden werden geschützt und gefördert. Zudem würde die höhere Anzahl der Superintendenten die Vielgestaltigkeit des geistlichen Lebens in unserer Landeskirche besser abbilden, als 10 bis 12 Superintendenten das können. Darüber hinaus würden sie weiter in einem Seelsorgebezirk verankert bleiben.

Strukturanpassungen würden dann im Regelfall nicht die Kirchengemeinden betreffen. Mitarbeiter hätten verlässliche Arbeitsperspektiven. Anpassungen wären über den Neuzuschnitte von Seelsorgebezirken und Aufgabenbereichen unkompliziert in jede Richtung möglich.

Oelsnitz/ Vogtl., den 26. März 2017

Tilo Kirchhoff

Christoph Apitz